

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beilstein (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.7.2000 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Beilstein am 19.11.2020 folgende Satzungsänderung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§1

Die Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beilstein (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 21.03.2017 erhält folgende Fassung:

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten
 - a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 18 Euro
 - b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) 13 Euro

2. Fahrzeuge
 - a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Diese lauten wie folgt:

 1. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse 20 Euro,
 2. Mittleres Löschfahrzeug MLF (TLF 8/6) 83 Euro,
 3. Tanklöschfahrzeug TLF 3000 ((TLF 16/25) 120 Euro,
 4. Gerätewagen Transport GW-T mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3.500 kg bis 9 000 kg 25 Euro
 5. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 184 Euro.

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

§2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beilstein, den 20.11.2020

Gez. Holl